
Die Erfolgsqualifikation und ihre Probleme

Sabine Tofahrn

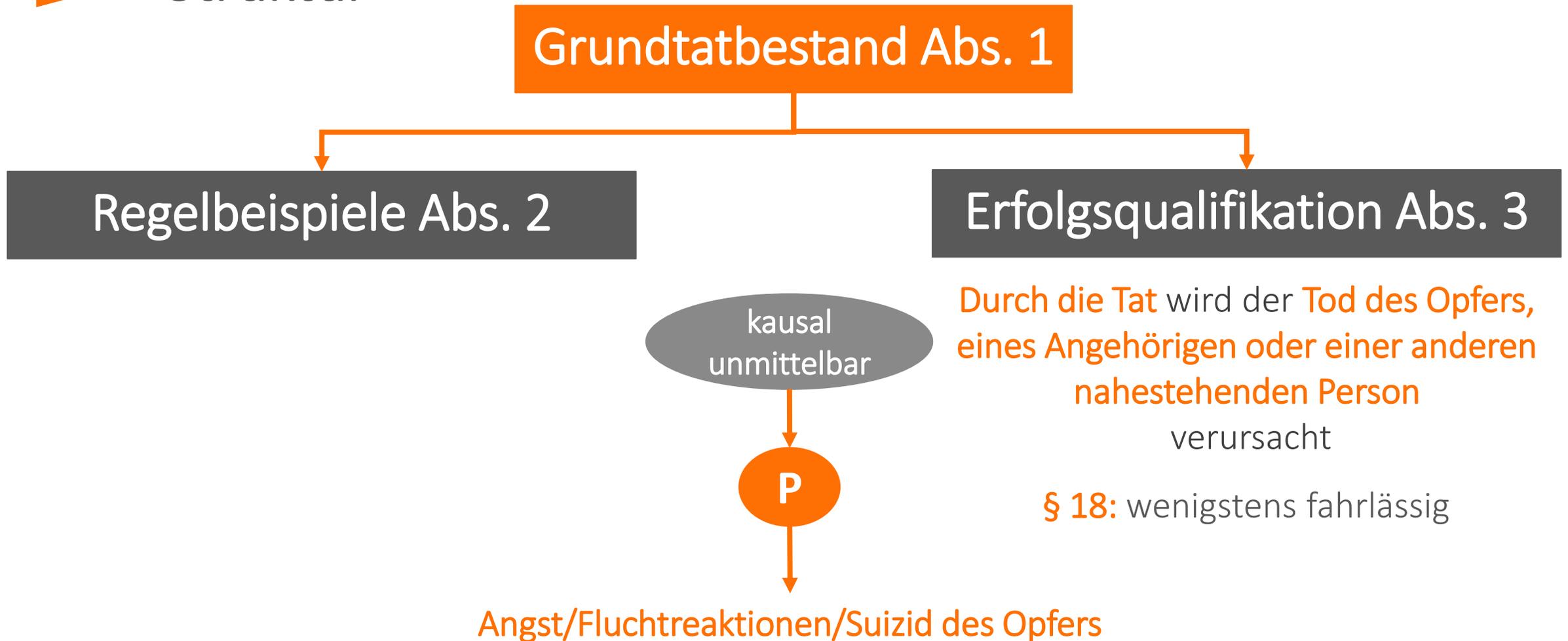


▶ Sachverhalt I

A und die zu diesem Zeitpunkt psychisch gesunde V gingen 2014 eine Beziehung ein. Im Februar 2015 beendet A die Beziehung wegen angeblicher Untreue der V. Von diesem Zeitpunkt an versandte A u. a. zahllose Textnachrichten, auch per Mail, mit hasserfüllten und obszönen Beleidigungen und Bedrohungen, verfolgte sie, ihre Eltern und Freunde mit Telefonanrufen sowie Sachbeschädigungen und versuchte ferner, sie bei ihrem Arbeitgeber durch erfundene Mitteilungen in ein ungünstiges Licht zu rücken. Als Folge der Handlungen, die A im März 2015 einstellte, war V nicht mehr arbeitsfähig und schlief aus Angst nur noch maximal zwei Stunden durch. Noch im März 2015 ließ sich V in eine Klinik einweisen, aus der sie nach einem Monat ohne signifikante Besserung entlassen wurde. Auch die anschließende mehrmonatige teilstationäre psychiatrische Behandlung in einer Tagesklinik brachte keine Besserung ihres Zustandes. Eine weitere stationäre Behandlung lehnte V ab. Im November 2015 fanden sie ihre Eltern schließlich erhängt in ihrer Wohnung auf. (BGH 4 StR 375/16)



▶ Struktur





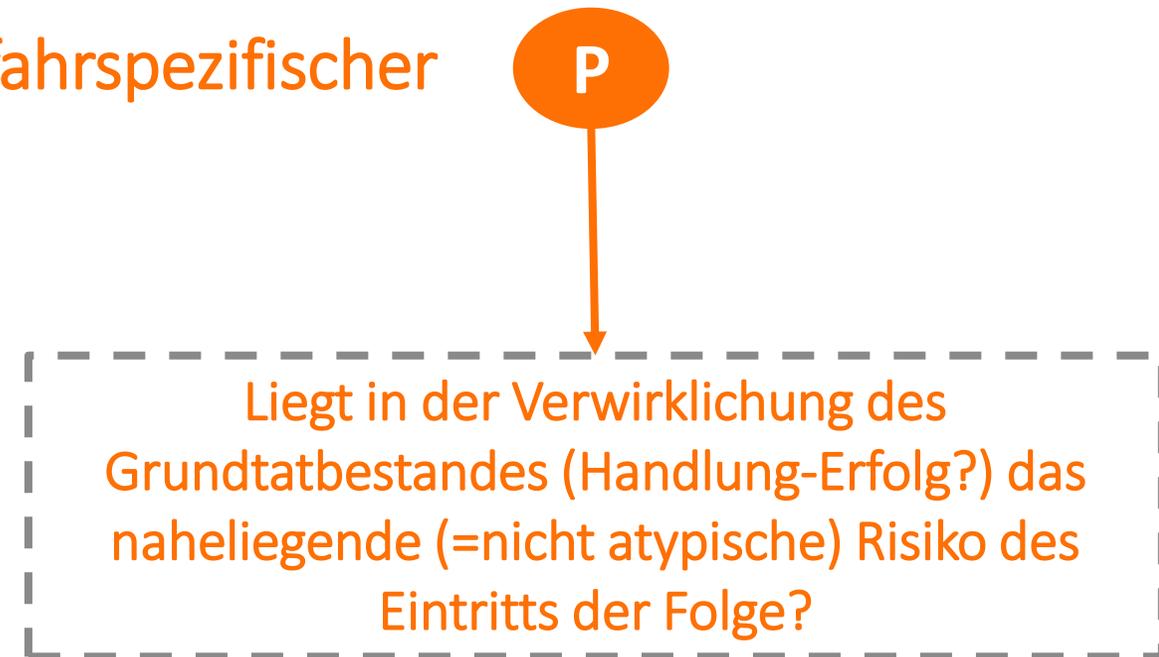
▶ Aufbau der Nachstellung, § 238 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Tathandlung
 - Nachstellen gem. Nr. 1 bis 8
 - Unbefugt (=gegen den Willen des Opfers)
 - wiederholt
 - geeignet, die Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen
- Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- Erfolgsqualifikation gem. Abs. 3
- Rechtswidrigkeit und Schuld
- Besonders schwere Fälle gem. Abs. 2 Nr. 1-7



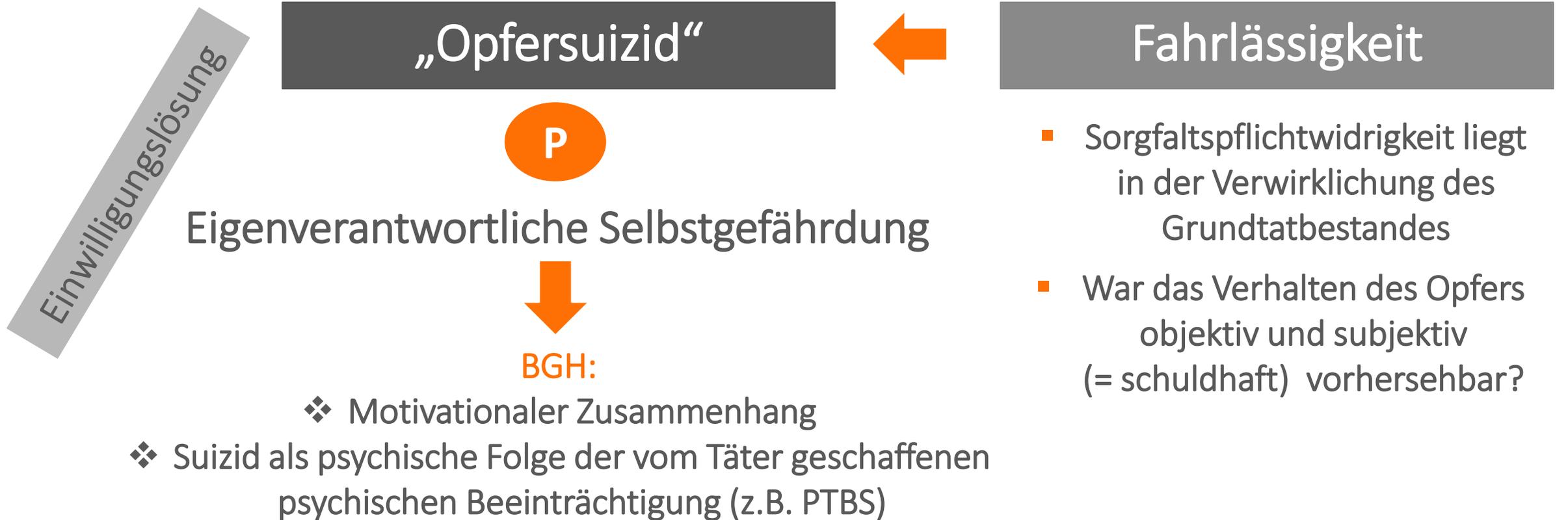
▶ Aufbau einer Erfolgsqualifikation

- Verwirklichung des Grundtatbestands
- Kausalität zwischen Grundtatbestand und Folge
- **Unmittelbarkeitszusammenhang (=gefahrsspezifischer Zusammenhang)**
- Wenigstens Fahrlässigkeit gem. § 18 (teilweise „Leichtfertigkeit“)





▶ Gefahrspezifischer Zusammenhang





▶ Sachverhalt II

Zwischen A und B kommt es zu einer verbalen Auseinandersetzung, in deren Verlauf B den A beleidigt und mit der flachen Hand ins Gesicht schlägt. Als Reaktion darauf schlägt nun wiederum A den B, wobei er eine Fernbedienung in der Hand hat. Infolge dieses Schlages erleidet B einen Bruch des Oberkiefers und den Verlust zweier Zähne. Während B sich umdreht und das Zimmer verlässt, ergreift A ein Küchenmesser und schlägt mehrfach in Richtung Hals und Kopf. Bei der Abwehr der Schläge zieht sich B nun schwere Schnittverletzungen an der linken Hand zu, die später dazu führen, dass die linke Hand weitgehend gebrauchsunfähig wird. Diese Gebrauchsunfähigkeit ist auch auf die Weigerung des B, sich medizinisch nachbehandeln zu lassen und eine Physiotherapie zu machen, zurückzuführen. (BGH 5 StR 483/16)



▶ Aufbau der schweren Körperverletzung, § 226 I Nr. 2

- Tatbestand des Grunddelikts, § 223 I
- Voraussetzungen des § 226 I
 - **Eintritt der Folge Nr. 2: Verlust oder dauernde Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Gliedes**
 - Kausalität
 - **Gefahrspezifischer Zusammenhang**
 - Wenigstens Fahrlässigkeit, § 18
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
 - Subjektiver Fahrlässigkeitsvorwurf

linke Hand

Wie wirkt sich die fehlende Mitwirkung des Opfers aus?



▶ Zurechenbarkeit der Folge

Literatur



Die Dauerhaftigkeit bei Nr. 2 und 3 (Gebrauchsunfähigkeit oder Entstellung), kann dem Täter nicht zugerechnet werden, wenn die **Beseitigung oder Abmilderung für das Opfer machbar und zumutbar** gewesen wäre, was wiederum von den Erfolgsaussichten und den Risiken der Behandlung abhängt („eigenverantwortliche Selbstschädigung“)

BGH



Dem Opfer wird damit eine **Obliegenheit** auferlegt, **deren Verletzung sich strafbefreiend auf den Täter auswirkt**. Dies widerspricht aber dem Gerechtigkeitsgefühl, wenn man dem ohnehin schon schwer geschädigten Opfer attestierte, dass es „selber schuld“ sei. Die Untätigkeit des Opfers durchbricht nicht den Zurechnungszusammenhang.



▶ Sachverhalt III

Im späteren Verlauf eines in den Abendstunden begonnenen längeren Trinkgelages wurde O von X, Y und Z wiederholt gedemütigt, misshandelt und genötigt. Bei gemeinsamer Heimfahrt mit Fahrrädern zwangen die Angeklagten O, sich mit ihnen in einen großen Schweinestall zu begeben, wo sie weiterhin abwechselnd auf den Jungen einschlugen und ihn ängstigen wollten. Zweimal zwangen sie ihn, in die Steinkante eines Schweinetrogs zu beißen. X wollte ihn damit durch Nachstellen einer brutalen Mordszene aus einem Film, der jedenfalls auch F bekannt war, schockieren. Als der verängstigte O, der Aufforderung folgend, zum zweiten Mal in den Steintrog biss, entschloss sich X spontan aus einem Motivbündel von menschenverachtender Abenteuerlust und Imponierbedürfnis, die Filmszene vollends in die Realität umzusetzen. Er sprang O mit direktem Tötungsvorsatz mit beiden Füßen, an denen er Springerstiefel mit Stahlkappen trug, auf den Kopf. Die beiden anderen Angeklagten hatten hiermit möglicherweise nicht gerechnet. (BGH 5 StR 218/04)



▶ Aufbau der Körperverletzung mit Todesfolge, § 227

- Tatbestand des Grunddelikts, § 223 I
- Voraussetzungen des § 227 I
 - Eintritt der Folge: Tod des Opfers
 - Kausalität
 - **Gefahrspezifischer Zusammenhang**
 - Wenigstens Fahrlässigkeit, § 18
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
 - Subjektiver Fahrlässigkeitsvorwurf

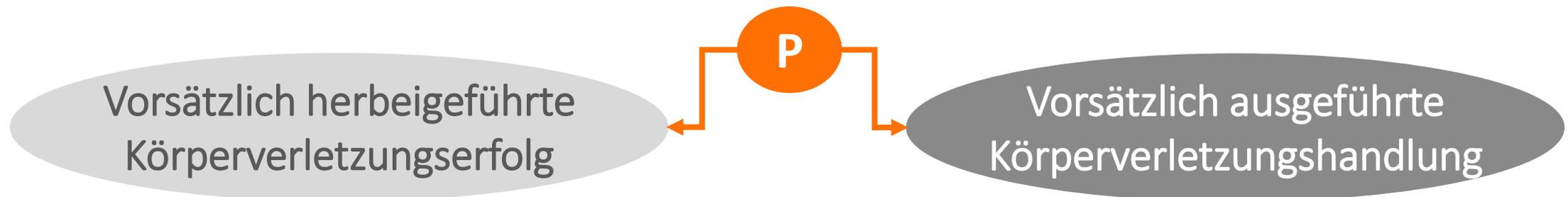
Was ist der Anknüpfungspunkt: die Handlung oder der Erfolg?

Stellt das Handeln des X ein vorsätzliches Dazwischentreten eines Dritten dar?



▶ Anknüpfungspunkt

„Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226a) den Tod“



- Der hohe Strafraum erfordert eine klare Abgrenzung zu § 222
- Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass an den Erfolg anzuknüpfen ist
 - Gesetzgeberische Intention war, die Gefährlichkeit des Erfolges zu bestrafen

- Aus dem Klammerzusatz ergibt sich, dass auch an die Handlung angeknüpft werden kann
 - Der erfolgsqualifizierte Versuch muss erfasst werden können („Guben-Fall“)
 - Hohes Gefahrpotential von Handlungen



▶ Durchbrechung des Zurechnungszusammenhangs

durch das vorsätzliche DAZWISCHEN – Treten eines Dritten?

X handelt in dem von allen
geschaffenen Risiko einer
Eskalation des Geschehens

X wechselt den Vorsatz und
schafft eine eigenständige und
neue Gefahr



▶ Sachverhalt IV

Die 84-jährige O war trotz ihrer eingeschränkten Bewegungsfähigkeit zu Fuß unterwegs und hob bei einer Bank 600 Euro ab. Das Geld verstaute sie in der Handtasche, die sie in den Korb ihres Rollators legte, wobei sie den Gurt gut sichtbar um den Rollatorgriff führte. Während sie sich auf dem Heimweg befand, näherte sich ihr A von hinten auf seinem Fahrrad. Er ergriff die Tasche und zog so kräftig an ihr, dass O die Gehhilfe entglitt, sie das Gleichgewicht verlor und ungebremst mit dem Kopf auf das Pflaster aufschlug. Sie erlitt durch den Sturz unter anderem ein Schädel-Hirn-Trauma mit einer massiven subduralen Blutung und musste zur Druckentlastung des Gehirns unter Vollnarkose operiert werden. Nach der Operation erlangte sie nicht unerwartet aufgrund der Vorerkrankungen das Bewusstsein nicht wieder. Nachdem sich ihr Zustand zunehmend verschlechtert hatte, beschlossen die behandelnden Ärzte zusammen mit den Angehörigen in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Patientenverfügung, O nicht intensivmedizinisch am Leben zu halten sondern nur noch palliativ weiter zu behandeln. Sie verstarb 13 Tage nach der Tat.(BGH 3 StR 574/19)



▶ Aufbau §§ 249, 251

- Grunddelikt
 - Objektiver und subjektiver Tatbestand des Raubes
- Voraussetzungen des § 251
 - Eintritt der Folge: Tod
 - Kausalität
 - **Gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen der qualifizierten Raubhandlung (auch Wegnahme als Anknüpfungspunkt möglich?) und Folge**
 - Leichtfertigkeit
- Rechtswidrigkeit und Schuld

P

Eigenverantwortliche
Selbstgefährdung durch
Patientenverfügung?



▶ Sachverhalt V

A betritt abends den Verkaufsraum einer Salatbar in der Kölner Innenstadt. Davon ausgehend, dass niemand anwesend ist, schaut er sich nach stehlebenswerten Gegenständen um. Als plötzlich O aus dem hinteren Teil nach vorne kommt und A anspricht, fasst A den Entschluss, O zur Herausgabe von Geld zu zwingen. Dazu greift er ihr an den Hals und zückt ein Messer, um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen. Als O aus Angst um ihr Leben zu schreien beginnt, versetzt A, der nun Angst vor einer Entdeckung durch Passanten hat, ihr mehrere Stiche, an denen O später sterben wird. Im Anschluss verbringt er sie in den Kühlraum, um sich Zeit zu verschaffen. Auf dem Weg nach draußen fällt sein Blick auf 2 Taschen, die O zuvor dort abgestellt hat. Mit diesen beiden Taschen verschwindet er. (BGH 2 StR 130/17)



▶ Aufbau §§ 253, 255, 22, 23, 251

- Grunddelikt: Versuch
 - Vorprüfung
 - Tatentschluss gerichtet auf §§ 253, 255
 - Unmittelbares Ansetzen
- Voraussetzungen des § 251
 - Eintritt der Folge: Tod
 - Kausalität
 - **Gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen dem unmittelbaren Ansetzen und Folge**
 - Leichtfertigkeit
- Rechtswidrigkeit und Schuld





▶ Gefahrspezifischer Zusammenhang

„durch den Raub“



Das Messer wurde erst eingesetzt, nachdem der Versuch bereits fehlgeschlagen war
Es diene damit nicht mehr der Vollendung der Tat sondern nur noch der Flucht

Messer wird nicht zur Vollendung eingesetzt



Situation vergleichbar mit der **sukzessiven Qualifikation**, wo Gewalt oder Drohung auch nicht mehr zur Vollendung sondern zur Beendigung/Flucht eingesetzt werden

252





▶ Meinungsstand

BGH

Der Gefahrspezifische Zusammenhang ist gegeben:

- es gehört zu den deliktstypischen Risiken, dass der Täter ein Messer einsetzt, um die Entdeckung zu verhindern
- die Gewalt war so eng mit der versuchten räuberischen Erpressung verbunden, dass der Unrechtsgehalt nicht erfasst wäre, würde man § 251 ablehnen. Zu bedenken ist dabei, dass der Täter mit dem Messereinsatz seine Drohung wahr gemacht hat.

h. Literatur

Der Gefahrspezifische Zusammenhang ist nicht gegeben:

- Für die Fälle der nachfolgenden Anwendung von Gewalt hat der Gesetzgeber § 252 geschaffen. Sofern er im konkreten Fall nicht verwirklicht ist, ist dies eine gewollte Lücke, die nicht durch eine ausufernde Auslegung geschlossen werden darf
- Der genaue Zeitpunkt, bis zu welchem qualifiziert werden kann, ist zu vage und genügt nicht dem Bestimmtheitsgebot (Art 103 II GG)



▶ Sachverhalt VI

A war Mieter eines in einem Fachwerkhaus im 1. OG gelegenen Ateliers. Das Haus wurde ansonsten von verschiedenen anderen gewerblichen Mietern genutzt. Gegen 11 Uhr morgens legte A einen Schmelzbrand, der sich rasch ausbreitete, das ganze Gebäude erfasst und es schließlich bis auf die Grundmauern niederbrannte. Die herbeigerufene Freiwillige Feuerwehr versuchte, den Brand zu löschen. Hierbei betraten unter anderem die beiden Feuerwehrleute C und D das brennende Gebäude und drangen über die Holztreppe bis in das brennende Dachgeschoss vor. Ein Ablösetrupp konnte wenig später wegen der Hitzeentwicklung nicht nachrücken. Kurz darauf platzte in diesem Bereich der ins Dachgeschoss führende Löschschauch. Im weiteren Verlauf starben die beiden Feuerwehrmänner C und D infolge einer Kohlenmonoxidvergiftung. (nach OLG Stuttgart NJW 2008, 1971)



▶ Aufbau §§ 306a I Nr. 3, 306c

- Grunddelikt
 - Objektiver und subjektiver Tatbestand der schweren Brandstiftung, § 306a I Nr. 3
- Voraussetzungen des § 306c
 - Eintritt der Folge: Tod
 - Kausalität
 - **Gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen der Brandstiftung (Handlung oder Erfolg?) und Folge**
 - Leichtfertigkeit
- Rechtswidrigkeit und Schuld

P

„Retterschäden“
Eigenverantwortliche
Selbstgefährdung?



▶ Wertung nach OLG Stuttgart:

- ❖ Dem Verursacher eines Brandes ist **grundsätzlich** der auf einer überobligatorischen und damit über die berufsbedingte Handlungspflicht hinausgehenden **Rettungshandlung** beruhende Tod von Feuerwehrmännern **zuzurechnen**.
- ❖ Die **Grenze der Zurechnung** ist erreicht, wenn sich der **Rettungsversuch von vornherein als sinnlos oder mit offensichtlich unverhältnismäßigen Wagnissen verbunden und damit als offensichtlich unvernünftig** darstellt. Dies ist der Fall, wenn die Risikofaktoren in einer objektivierten Ex-ante-Betrachtung so gewichtig sind, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der psychischen Drucksituation der Rettungskräfte deutlich ist, dass die (weitere) Durchführung der Rettungsaktion zu einem gänzlich unvertretbaren Risiko für Leib und Leben der Retter führt.